OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702926/2/KLi

Datum:
Linz, 5. August 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 23. Juli 2024 des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25. Juni 2024, GZ: VStV/921301135751/2021, wegen Übertretungen des Sicherheitspolizeigesetzes und des Oö. Polizeistrafgesetzes den

B E S C H L U S S

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren wird gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

I.1. Mit Anzeige vom 2. Juli 2021, GZ: PAD/21/01206164/001/VStV, erstattete die B__ eine Anzeige gegen A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer, Bf) wegen des Verdachtes von Übertretungen des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) und des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG) am 2. Juli 2021 bei der nunmehr belangten Behörde.

I.2. In Reaktion auf diese Anzeige erließ die belangte Behörde eine Strafverfügung vom 14. September 2021, GZ: VStV/921301135751/2021, mit welcher dem Bf die angezeigten Verwaltungsübertretungen vorgeworfen wurden. Über ihn wurden Geldstrafen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

I.3. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf fristgerecht Einspruch am 23. September 2021 und bestritt die Tatvorwürfe.

I.4. Nach Aufforderung zur Rechtfertigung vom 4. November 2021 erstattete der Bf fristgerecht eine Rechtfertigung vom 15. November 2021 und bestritt die Tatvorwürfe weiterhin.

I.5. Daraufhin erfolgten zunächst keine weiteren Ermittlungsschritte.

I.6. Mit Straferkenntnis vom 25. Juni 2024, GZ: VStV/921301135751/2021, wurden dem Bf die angezeigten Verwaltungsübertretungen des SPG und des Oö. PolStG wiederum vorgeworfen. Über ihn wurden Geldstrafen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen verhängt

I.7. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die undatierte, aber rechtzeitige Beschwerde, die am 23. Juli 2024 bei der belangten Behörde einlangte. Der Bf bestritt neuerlich die Tatvorwürfe.

I.8. Mit Vorlageschreiben vom 29. Juli 2024, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 1. August 2024, legte die belangte Behörde den Verfahrensakt vor.

II. Beweiswürdigung:

II.1. Der Verlauf des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens ist aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Akt ersichtlich.

Damit steht fest, dass die dem Bf vorgeworfenen Übertretungen bereits am 2. Juli 2021 begangen worden sein sollen (ob solche Übertretungen tatsächlich begangen wurden oder nicht, kann – wie später noch auszuführen sein wird – dahingestellt bleiben). Die entsprechende Anzeige vom 2. Juli 2021, die Strafverfügung der belangten Behörde vom 14. September 2021, der Einspruch des Bf vom 23. September 2021, die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 4. November 2021 und die Rechtfertigung vom 15. November 2021 lassen sich ebenfalls aus dem Behördenakt nachvollziehen.

In weiterer Folge sind aus dem Behördenakt zunächst keine Verfahrensschritte ersichtlich.

Die Umstände, dass das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis vom 25. Juni 2024, GZ: VStV/921301135751/2021, am 1. Juli 2024 (Rückschein im Akt vorhanden) zugestellt wurde und der Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben hat (Einlangen bei der belangten Behörde am 23. Juli 2024), sind ebenfalls im Behördenakt dokumentiert.

Letztlich steht fest, dass das mit 29. Juli 2024 datierte Vorlageschreiben der belangten Behörde am 1. August 2024 (Eingangsstempel auf diesem Schreiben) beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einlangte und eine Beschwerdevorentscheidung von der belangten Behörde nicht erlassen wurde.

II.2. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die Verhandlung, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist, oder bereits auf Grund der Aktenlage festzustellen ist, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Gemäß § 44 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von der Verhandlung absehen, wenn es einen Beschluss zu fassen hat, die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Im vorliegenden Fall steht bereits aufgrund der Aktenlage fest, dass der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen ist. Rechte des Bf gemäß Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC werden insofern nicht beeinträchtigt. Wenngleich die Frage im Raum stehen bleibt, weshalb die belangte Behörde dem erkennenden Gericht einen Akt vorlegt, in dem bereits vor dessen Vorlage Strafbarkeitsverjährung (mit Ablauf des 2. Juli 2024) eingetreten war, ändert dies nichts an der rechtlich gebotenen Vorgehensweise.

III. Rechtslage:

III.1. § 31 Abs. 1 VStG bestimmt, dass die Verfolgung einer Person unzulässig ist, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, ab dem die strafbare Handlung abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

Gemäß § 31 Abs. 2 VStG erlischt die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt in dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt. In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet 1. die Zeit während deren nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann; 2. die Zeit, während deren wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft, beim Gericht oder bei einer anderen Verwaltungsbehörde geführt wird; 3. die Zeit, während deren das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist; 4 die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

III.2. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hat das Verwaltungsgericht von der Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat, oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

IV.1. Die Verjährungsfrist beträgt gemäß § 31 Abs. 2 VStG drei Jahre. Mit der Verjährung erlischt die Strafbarkeit.

Tatzeit der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen war der 2. Juli 2021. Mit Ablauf des 2. Juli 2024 ist daher Strafbarkeitsverjährung eingetreten.

Das Verfahren wurde erst nach Ablauf der Strafbarkeitsverjährung beim erkennenden Gericht, am 1. August 2024, anhängig.

Der Eintritt der Strafbarkeitsverjährung ist auch vom Verwaltungsgericht von Amts wegen wahrzunehmen (Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht[5], Rz 794; Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 31 Stand 1.5.2017, rdb.at).

IV.2. Im Ergebnis blieb daher schon aus verfahrensrechtlichen Erwägungen nur noch die Vorgehensweise, aus Anlass der Beschwerde, das angefochtene Strafer-

kenntnis aufzuheben und das Verfahren wegen der bereits bei der belangten Behörde eingetretenen Strafbarkeitsverjährung gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 iVm § 31 Abs. 2 VStG einzustellen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer